

Entwurf.
Statuten
der
Sektion Berlin des D. und Oe. Alpenvereins.

§ 1.

Die Sektion Berlin des D. u. Oe. Alpenvereins ist eine vermögensrechtlich selbständige Gesellschaft, gleichzeitig aber ein Glied des D. u. Oe. Alpenvereins.

(§ 3—6 des D. u. Oe. Alpenvereins lauten:

§ 3. Der D. u. Oe. Alpenverein besteht aus Sektionen, welche sich nach Anmeldung beim Central-Ausschuss an jedem Orte in Deutschland und Oesterreich konstituieren können. Sie wählen ihre Sektions-Ausschüsse, bestimmen die von ihren Mitgliedern für ihre Sektionszwecke zu leistenden Beiträge und organisieren sich auf Grundlage der Vereins-Statuten nach freiem Ermessen.

In vermögensrechtlicher Beziehung bildet jede Sektion eine selbständige Körperschaft und hat dem Gesamtverein gegenüber nur die in §§ 7 u. 8 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 4. Jedes Mitglied hat sich einer beliebigen Sektion anzuschliessen; die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Ausschuss jener Sektion zu richten, welcher das Mitglied angehören will; über die Aufnahme entscheiden die Bestimmungen der Sektion.

§ 5. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der regelmässigen Vereinspublikationen, sowie auf Teilnahme an der Generalversammlung gemäss § 24.

§ 6. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Der am Beginn des Vereinsjahres zu entrichtende Beitrag eines Mitgliedes beträgt 6 Mark in deutscher

Reichswährung in Gold, oder 3 Gulden Oesterreichischer Währung in Gold.

Ein Mitglied, welches während eines Jahres die Beitragsleistung unterlässt, gilt als ausgeschieden.

Wer mehreren Sektionen angehört, hat den Vereinsbeitrag mehrfach zu leisten.)

§ 2.

Zweck der Sektion Berlin ist, die Bestrebungen des D. u. Oe. Alpenvereins zu fördern, und zwar durch Veranstaltung von Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, durch gemeinschaftliche Reisen, Unterstützung von Unternehmungen, welche den Vereinszwecken förderlich sind, besonders Bau von Schutzhütten, Anlage von Wegen, Förderung des Führerwesens und wissenschaftlicher Erforschung der Alpen.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt auf Empfehlung zweier Mitglieder, nachdem die Namen der Aufzunehmenden und der Vorschlagenden durch Mitteilung in der Einladung zur vorhergehenden Sitzung bekannt gemacht sind; die Vorgeschlagenen, welche in Berlin wohnen, haben sich in dieser Sitzung (oder im Behinderungsfalle vorher dem Vorsitzenden) vorzustellen. Eine Abstimmung findet nur statt, wenn dieselbe von einem Mitgliede beantragt wird; (der Vorsitzende bestimmt den Termin derselben.) Die Aufnahme gilt dann als abgelehnt, wenn nicht drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen. Damen können nicht aufgenommen werden.

§ 4.

Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Exemplar der ordentlichen Vereinspublikationen, auf Sitz und Stimme in der Generalversammlung des D. u. Oe. Alpenvereins und auf Stellung von Anträgen an dieselbe. In der Sektion kommt ihnen aktives und passives Wahlrecht, die Benutzung der Sammlungen und Stellung von Anträgen zu.

§ 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung der

*Einfallt nicht auf den
bei Prüfung für Teilnahme
bei Sektionen gebildet ist
in den Mitgliedern des
organisiert zu werden.*

Sitzung, auf deren Tagesordnung die Berufung zu setzen ist, darüber entscheidet.

Die Berufung gilt als abgelehnt, wenn nicht drei Viertel der Anwesenden gegen den Ausschluss stimmen.

§ 9.

Die Organe der Sektion sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern desselben,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
einem Stellvertreter desselben,
dem Verwalter der Sammlungen,
dem Hüttenwart,
dem ersten Stellvertreter desselben,
dem zweiten Stellvertreter desselben
und fünf Beiräten.

Handwritten note: Die Wahl des Hüttenwartes ist durch die Mitglieder der Sektion zu wählen.

§ 11.

Wahl des Vorstandes und dreier Rechnungsrevisoren:

Der Vorstand sowie drei Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Wählbar sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion.

Die Wiederwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren durch Akklamation ist statthaft wenn dies in der Versammlung durch ein, dem Vorstande nicht angehöriges, Mitglied beantragt wird, und kein Mitglied in der Versammlung dagegen Einspruch erhebt.

Ist die Wiederwahl durch Akklamation nicht beantragt, oder ist Widerspruch erhoben worden, so findet geheime schriftliche Wahl mittelst Stimmzettel statt.

Die Stimmzettel enthalten vorgedruckte Rubriken, in welchen die Funktionen der zu Wählenden angegeben

sind und rechts daneben Raum für die Namen der zu Wählenden frei gelassen ist. — Bei der Wahl ist neben jede Rubrik nur ein Name zu schreiben, sonst wird die betreffende Rubrik nicht mitgezählt.

Als Gewählte gelten diejenigen, welche die absolute Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

Ist bei der Wahl im ersten Wahlgange nicht die erforderliche Anzahl der betr. Vorstandsmitglieder gewählt, so findet für jedes Amt engere Wahl unter denjenigen zwei Mitgliedern statt, welche verhältnismässig in dem vorhergehenden Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. — Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem bisherigen Vorsitzenden zu ziehende Loos. — Wahlzettel, welche bei den engeren Wahlen neue, d. h. nicht zur engeren Wahl gestellte, Namen enthalten, sind ungültig.

§ 12.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Jahres aus, so wählt der Vorstand an dessen Stelle einen Ersatzmann für den Rest des Jahres und giebt dies in der nächsten Monatsversammlung bekannt.

Entsprechend ergänzen sich die Rechnungsrevisoren beim Ausscheiden eines derselben durch Cooption.

Ausgenommen von der Berufung durch Cooption ist der erste Vorsitzende. Scheidet derselbe aus, so ist ein neuer Vorsitzender durch die nächste ordentliche Monatsversammlung zu wählen. Die bevorstehende Neuwahl ist in der Einladung zu der betreffenden Versammlung ausdrücklich bekannt zu machen.

§ 13.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche in Berlin anwesende Mitglieder eingeladen und wenigstens sechs derselben erschienen sind.

Der Vorstand entscheidet nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied in der im § 10 aufgestellten Reihenfolge.

§ 14.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Sektion, er entscheidet in allen den Versammlungen der Sektion nicht vorbehaltenen Angelegenheiten und stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest.

Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, zu denen derselbe ein für alle mal ermächtigt ist. Ueber anderweitige Ausgaben, (sofern dieselben nicht fünfzig Mark übersteigen), entscheidet derselbe ebenfalls, hat aber davon der nächsten Monatsversammlung Mitteilung zu machen. — Ueber Ausgaben von mehr als fünfzig Mark entscheidet die Sektion in ihren Versammlungen.)

*entweder per Postbank-
sche auf ein Konto von
150 Mark je monatlich*

§ 15.

Der erste Vorsitzende und in dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende vertritt die Sektion Berlin nach aussen. Schriftstücke, durch welche die Sektion verpflichtet werden soll, sind durch den ersten Vorsitzenden und in dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, sowie durch ein zweites Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 16.

In der ordentlichen Jahresversammlung erstattet der Vorstand — vor den nach § 11 vorzunehmenden Wahlen — den Rechenschaftsbericht, und legt der Schatzmeister die Jahresrechnung vor. — Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt am 1. Dezember; die Revision desselben hat innerhalb der ersten acht Tage des Dezembers zu erfolgen. Letztere ist den Rechnungsrevisoren mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung zur Vorprüfung vorzulegen. Eventuelle Monita sind der Generalversammlung vorzutragen und von derselben zu entscheiden.

§ 17.

Ueber die Aenderung der Statuten beschliesst die Jahresversammlung durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Anträge auf Aenderungen der Statuten

müssen von wenigstens 20 Mitgliedern unterschrieben, dem Vorstände bis zum 1. November eingereicht und in der der Generalversammlung vorhergehenden Novembersitzung und in der Einladung zur Generalversammlung bekannt gemacht sein.

§ 18.

Ueber Auflösung der Sektion, eventuell Verwendung vorhandenen Sektionsvermögens, der Bibliothek etc. beschliesst die Jahresversammlung durch eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden nach vorheriger Bekanntmachung in der Novembersitzung und der Einladung zur Generalversammlung.

